

**Vereinbarung
über die Ausgestaltung und Organisation einer ge-
meinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch
Sozialgesetzbuch**

zwischen

**dem Rhein-Kreis Neuss
(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)**

und

**der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Agentur für Arbeit Mönchen-
gladbach
(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)**

Päambel

- (1) Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Kreis Neuss dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden. Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe, Arbeitsweisen und die von der ARGE Rhein-Kreis Neuss als Vorgängerorganisation Inanspruch genommenen Dienstleistungen in die gemeinsame Einrichtung überführt werden, soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wesentliche organisatorische Veränderungen der Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung sowie die Weiterentwicklung bisheriger Strukturen bedürfen einer Einigung der Vertragspartner. Ebenso behalten sich die Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägersversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.
- (2) Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Leitgedanken zugrunde:
 - a. Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen im Rhein-Kreis Neuss als oberstes Ziel
Die Träger der Grundsicherung im Rhein-Kreis Neuss erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu reduzieren und den Menschen im Rhein-Kreis Neuss ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für den Rhein-Kreis Neuss.
 - b. Kooperation auf Augenhöhe
Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger der Grundsicherung im Rhein-Kreis Neuss werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen verständigen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II im Rhein-Kreis Neuss gewährleistet. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemein-

samen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die Agentur unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Träger die kommunalen Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Ortsteilen bzw. im Bereich der Quartiersarbeit.

c. Arbeit in sozialen Netzwerken

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen im Rhein-Kreis Neuss erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich der Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

d. Hohe Kundenzufriedenheit

Die Menschen in der Grundsicherung haben die berechtigte Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung im Rhein-Kreis Neuss eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame sowie möglichst kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

e. Übergabemanagement Drittes Buch Sozialgesetzbuch / Zweites Buch Sozialgesetzbuch:

Die Agentur setzt ihre intensiven Bemühungen fort, um einen möglichen Übergang vom Arbeitslosengeld in den Arbeitslosengeld-II-Bezug zu vermeiden.

§ 1 Beginn, Name, Sitz

- (1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden Kreis und Agentur ab 01.01.2011 kraft Gesetzes eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger wahr (§ 44b Abs. 1 SGB II).
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Rhein-Kreis Neuss“ (§ 6d SGB II).
- (3) Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat seinen Sitz in der Stadt Neuss.

§ 2 Verantwortung der Träger

Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber dem Jobcenter ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Aufgabenbereich der Trägerversammlung (§ 44b Abs. 3 SGB II).

§ 3 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung des Jobcenters entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten (§ 44c Abs. 2 SGB II).
- (2) Sie besteht aus je drei stimmberechtigten Mitgliedern des Kreises und der Agentur. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen nehmen beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teil.
- (3) Der Kreis hat ab 01.01.2011 den Vorsitz in der Trägerversammlung. Kommt der Kreis im aktuellen Antragsverfahren nicht als zugelassener kommunaler Träger zum Zuge, übernimmt die Agentur für Arbeit vom 01.07.2011 bis 31.12.2012 den Vorsitz in der Trägerversammlung; ab dem 01.01.2013 wechselt der Vorsitz im Zweijahresrhythmus zwischen den Trägern. Bei Verhinderung wird ein kommunaler Vorsitzender der Trägerversammlung von einem kommunalen Stellvertreter, ein Vorsitzender der Agentur von einem Stellvertreter der Agentur vertreten.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Träger können sich in den Sitzungen vertreten und durch sachverständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen lassen. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen sich durch die Sozialdezernenten vertreten lassen.
- (5) Die Träger zeigen der Geschäftsführung rechtzeitig an, welche Personen sie als stimmberechtigte Mitglieder in die Trägerversammlung entsenden.
- (6) Pro Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Trägerversammlung und Beirat können auf Beschluss der Träger gemeinsam tagen. Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4 Geschäftsführung und stellvertretende Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Sie/Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er hat die von der Trägerversammlung in deren Auf-

gabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil (§ 44d Abs. 1 SGB II).

- (2) Die Trägerversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 44c Abs. 2 Nr. 1 SGB II).
- (3) Die stellvertretende Geschäftsführerin/Der stellvertretende Geschäftsführer wird von der Trägerversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bestimmt. Die Stellvertretung soll von der Trägerseite stammen, die nicht die Geschäftsführung stellt. Für die Bestimmung der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers gelten ansonsten die für die Geschäftsführung geltenden Verfahrensregelungen entsprechend.

§ 5 Beirat

- (1) Der Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente (§ 18d SGB II).
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Trägerversammlung berufen. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Trägerversammlung gehören dem Beirat folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreistagsfraktionen, die/der von diesen zu benennen ist,
 - b) die Sozialdezernentin/der Sozialdezernent des Kreises,
 - c) die Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 - d) die/der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur,
 - e) drei Vertreterinnen oder Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände entsandt werden,
 - f) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite des Verwaltungsausschusses der Agentur,
 - g) ein Vertreter/eine Vertreterin, der/die vom Arbeitskreises der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu benennen ist,
 - h) je eine von der örtlichen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu benennende Vertreterin bzw. je ein Vertreter,
 - i) ein Vertreter/eine Vertreterin, der/die vom Arbeitskreis der Wirtschaftsförderungen im Rhein-Kreis Neuss zu benennen ist.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie können sich vertreten lassen.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein (§ 18d Satz 4 SGB II). Die Entscheidung über den grundsätzlichen Ausschluss eines Mitglieds nach § 18d Satz 4 SGB II trifft die Trägerversammlung.
- (5) Für Ausschlussgründe im Einzelfall außerhalb von § 18d Satz 4 SGB II gilt § 31 Gemeindeordnung. Hält sich danach ein Mitglied des Beirats bei einer einzelnen Beratung für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, ist dies dem Beirat mitzuteilen. Der Beirat entscheidet über den Ausschluss von dieser einzelnen Beratung.

§ 6 Personalgestaltung

Das Jobcenter erbringt im Auftrag der Träger Leistungen in erheblichem Umfang. Kreis und Agentur begegnen sich in den Organen des Jobcenters auf Augenhöhe. Die darin zum Ausdruck kommende Verantwortung der Träger sollte sich im Umfang der Personalgestellung widerspiegeln. Die Träger begrüßen ausdrücklich eine überobligatorische Personalgestellung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 7 Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung

Die Trägerversammlung beschließt nach § 44c Abs. 5 SGB II über ein von der Geschäftsführung vorzulegendes Konzept. Dienstherren, deren Personal im Jobcenter beschäftigt ist, sind zu beteiligen.

§ 8 Interner Dienstbetrieb

- (1) Die Trägerversammlung beschließt nach § 44c Abs. 2 SGB II über eine von der Geschäftsführung vorzulegende Geschäftsordnung. Insbesondere hat diese Regelungen zum Verwaltungsablauf und zur Organisation zu enthalten.
- (2) Folgenden einheitlichen Öffnungszeiten über alle Liegenschaften des Jobcenters hinweg stimmen die Träger zu:
 - a. Montags und dienstags von 8 – 16 Uhr,
 - b. mittwochs und freitags von 8 – 12:30 Uhr,
 - c. donnerstags von 8 – 18:00 Uhr.
- (3) Folgenden einheitlichen Sprechzeiten für freien, nicht terminierten Kundenzugang über alle Liegenschaften des Jobcenters hinweg stimmen die Träger zu:
 - a. Montags – mittwochs, freitags von 8 – 12:30 Uhr,
 - b. donnerstags von 8 – 12:30 und 15 - 18:00 Uhr
- (4) Zu den „Öffnungszeiten“ und „Sprechzeiten“ wird die Geschäftsführung beauftragt, mit der Personalvertretung des Jobcenters eine Dienstvereinbarung unter Abschaffung von „Kernarbeitszeiten“ vorzubereiten.
- (5) Die Geschäftsführung unterbreitet der Trägerversammlung einen Vorschlag zur Ausgestaltung der telefonischen Erreichbarkeit.

§ 9 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- (1) Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) unterstützt und berät die gemeinsame Einrichtung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern (§ 18e Abs. 2 SB II).
- (2) Die BCA kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (3) Die Trägerversammlung bestellt die BCA (§ 18e Abs. 1 SGB II). Die Geschäftsführung unterbreitet der Trägerversammlung einen Personalvorschlag.

§ 10 Rückübertragung operativer Aufgaben

- (1) Mit der Rückübertragung von Aufgaben im nachfolgend beschriebenen Umfang sind die Träger einverstanden. Die Rückübertragung folgt dem Grundsatz, bewährte Zusammenarbeitsstrukturen zu erhalten.
- (2) Der Kreis schließt weiterhin im erforderlichen Umfang die Verträge mit den Leistungserbringern zu kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 1-4 SGB II ab. Dem Jobcenter werden Sachleistungen und keine finanziellen Budgets zur Verfügung gestellt. Das Jobcenter meldet dem Rhein-Kreis Neuss jährlich die erforderlichen und in einem systematisierten Verfahren ermittelten Bedarfe.
- (3) Die Vereinbarung zur Rückübertragung der Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II auf die Stadt Neuss für deren Stadtgebiet besteht fort. Eine Verzahnung mit der Wohnungslosenhilfe ist so gewährleistet. Für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine ebensolche Rückübertragung angestrebt.
- (4) Die Vereinbarung zur Rückübertragung der Ausbildungsstellenvermittlung auf die Agentur besteht fort.
- (5) Dem Betrieb eines gemeinsamen Arbeitsgeberservices mit der Agentur stimmen die Träger zu.
- (6) Die Bürogemeinschaft zur technischen Abwicklung bestimmter Leistungen der beruflichen Rehabilitation bleibt erhalten.

§ 11 Revision/Rechnungsprüfung

Die gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, Prüfungen zu dulden und zu unterstützen.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Jobcenters sowie der Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, kann die Trägerversammlung die Geschäftsführung beauftragen, den Trägern einen differenzierten Vorschlag für eine Haftungsregelung zu unterbreiten.

§ 13 Übergang von der ARGE zur gemeinsamen Einrichtung

(1) Gesamtrechtsnachfolge

Die gemeinsame Einrichtung tritt in alle von und mit der ARGE Rhein-Kreis Neuss abgeschlossenen laufenden Verträge ein. Kreis und Agentur verstehen § 76 Abs. 3 SGB II als umfassende Regelung zur Gesamtrechtsnachfolge. Schnittstellenpapiere zur Zusammenarbeit z.B. in den Rechtskreisen SGB III und SGB XII gelten fort. Die ARGE-Geschäftsordnung ist weiter anzuwenden.

(2) Geschäftsführung

Für die erste Amtsperiode ab 01.01.2011 wird die bisherige Geschäftsführerin der ARGE zur Geschäftsführerin der gemeinsamen Einrichtung bestellt. Der bisherige stellvertretende Geschäftsführer der ARGE wird ab 01.01.2011 zum stellvertretenden Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bestimmt.

(3) Refinanzierung des kommunalen Personals

Mit den Personalgestellungsverträgen läuft zum 30.06.2011 die Regelung zur Refinanzierung des kommunalen Personals aus. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Abrechnungsmaßstäbe nach § 46 Abs. 3 SGB II durch Rechtsverordnung festlegen. Von dieser Verordnungsermächtigung soll mit Wirkung ab 01.01.2012 Gebrauch

gemacht werden. Kreis und Agentur streben daher an, die Personalgestellungsverträge bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Die Geschäftsführung wird beauftragt, auf dieser Basis eine Nachfolgeregelung vorzubereiten und der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Infrastruktur

Die von der ARGE abgeschlossenen Infrastrukturgestellungsverträge über Räume und Arbeitsplätze sowie die Finanzierung über Sachkostenpauschalen sind abzulösen. Die Geschäftsführung wird beauftragt, der Trägerversammlung zur Sachmittel- und Immobilienbewirtschaftung einen Vorschlag für ein transparenteres Abrechnungssystem zu unterbreiten. Verantwortlichkeiten sind zu bündeln. Es sollten Mietverträge abgeschlossen werden.

(5) Erstmalige Bestimmung der BCA

Den Personalvorschlag für die erstmalige Bestimmung der BCA unterbreitet die Geschäftsführung der Trägerversammlung im 2. Quartal 2011.

(6) Wahl der Personalvertretung

Die Geschäftsführung wird beauftragt, den Prozess zur Bildung einer eigenen Personalvertretung, einer Gleichstellungsbeauftragten, einer Schwerbehindertenvertrauensperson und einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ab 01.01.2011 einzuleiten und zu begleiten, soweit die Einrichtung dieser Gremien gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Sollte der Rhein-Kreis Neuss als kommunaler Träger nach den §§ 6a, 6b SGB II zugelassen werden, endet diese Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Zulassung.

Vereinbarung zwischen
dem Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach
zur Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem SGB II

Grevenbroich,

Mönchengladbach,

Hans-Jürgen Petrauschke,
Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Johannes-Wilhelm Schmitz,
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Mönchengladbach

Jürgen Steinmetz,
Allgemeiner Vertreter des Landrats des
Rhein-Kreises Neuss